



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Stadtplanungsamt

27.03.2026

Ihre Ansprechpartner:

Herr Schultze-Ueberhorst

Telefon: 492-1260

Schultze-Ueberhorst@stadt-muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Betrifft

133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd
[Windenergieanlage AK Münster-Süd]
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
12.05.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
20.05.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
20.05.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd wird wie folgt Beschluss gefasst:
Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gefolgt:
 - 1.1 Der Anregung, eine Doppelnutzung „PV-Anlage“ und „Weidewirtschaft“ festzusetzen (Anlage 1, Nr. 1.1.1).
 - 1.2 Der Anregung, den Standort für die geplante Windenergieanlage erneut zu überprüfen (Anlage 1, Nr. 1.3, 3.1, 3.3.5, 3.4.5, 3.8.7, 3.17.6).
 - 1.3 Den Bedenken, die Windkraftanlage verursacht gesundheitliche Schäden (Anlage 1, Nr. 1.4.1, 3.2.2, 3.4.1, 3.5.2, 3.6.1, 3.7.2, 3.8.2, 3.10.2, 3.11.2, 3.12.2, 3.13.1, 3.16.2, 3.17.3, 3.18.2, 3.20.2).

- 1.4 Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten (Anlage 1, Nr. 1.4.6, 3.1, 3.2.1, 3.3.1, 3.4.5, 3.5.1, 3.6.1, 3.7.1, 3.8.1, 3.8.6, 3.9.1, 3.10.1, 3.11.1, 3.12.1, 3.13.1, 3.14.1, 3.14.2, 3.16.1, 3.17.1, 3.18.1, 3.19.3, 3.20.1).
 - 1.5 Der Anregung, die Fläche im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet darzustellen (Anlage 1, Nr. 1.4.8).
 - 1.6 Der Anregung, die Lärmschutzwände / -wälle entlang der Autobahn für PV-Module in die Bauleitplanung einzubeziehen (Anlage 1, Nr. 1.4.9).
 - 1.7 Der Anregung auf Einhaltung der empfohlenen „Kipphöhe“ (Anlage 1, Nr. 2.9.2, 2.9.4).
 - 1.8 Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt (Anlage 1, Nr. 3.2.3, 3.5.3, 3.6.2, 3.8.4, 3.10.3, 3.11.3, 3.12.3, 3.13.1, 3.15.1, 3.17.5, 3.18.3, 3.19.1).
 - 1.9 Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke (Anlage 1, Nr. 3.2.6, 3.4.4, 3.5.6, 3.8.5, 3.10.6, 3.11.6, 3.12.6, 3.17.7, 3.18.6).
 - 1.10 Der Stellungnahme, das Thema Schattenwurf werde nicht ausreichend berücksichtigt (Anlage 1, Nr. 3.3.2, 3.4.3, 3.8.3, 3.16.2, 3.17.2).
 - 1.11 Der Stellungnahme, das Rücksichtnahmegebot gegenüber der bestehenden Wohnbebauung wird verletzt (Anlage 1, Nr. 3.3.3, 3.8.1, 3.17.4).
 - 1.12 Der Stellungnahme, die Windenergieanlage erzeuge eine bedrängende Wirkung (Anlage 1, Nr. 3.4.2).
 - 1.13 Der Stellungnahme, die Belange des Landschaftsschutzes würden nicht ausreichend berücksichtigt (Anlage 1, Nr. 3.3.4, 3.16.1, 3.19.2).
 - 1.14 Der Stellungnahme, die Planung verstoße gegen geltendes Recht (Anlage 1, Nr. 3.16.3).
2. Der Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen (Anlage 2).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) entstehen der Stadt Münster keine Kosten. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden mit der Vorhabenträgerin Regelungen im Rahmen eines Durchführungsvertrages getroffen.

Begründung:

Mit der 133. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem im Parallelverfahren durchgeführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) am Autobahnkreuz Münster-Süd geschaffen werden.

Die Einleitung der Bauleitpläne wurde vom Rat der Stadt Münster am 24.04.2024 beschlossen ([V/0092/2024](#)). Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand am 15. Mai 2024 in Form einer Informationsveranstaltung im Haus der Begegnung in Münster-Albachten statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 02.12.2024 bis zum 10.01.2025.

Die Veröffentlichung der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 und der 133. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026 statt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die zu allen Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Zu diesen soll entsprechend den Beschlussvorschlägen unter 1. Beschluss gefasst werden.

Der Entwurf der 133. Änderung des FNP wird nicht geändert. Somit kann der abschließende Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung gefasst werden (Beschlussvorschlag 2). Für das Parallelverfahren soll auch der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst werden (siehe Vorlage Nr. V/0142/2026). Für die Flächennutzungsplanänderung wird anschließend der Antrag zur Genehmigung dieser FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Sobald diese vorliegt, können die Bauleitpläne durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam werden (133. FNP-Änderung) bzw. in Kraft treten (Bebauungsplan Nr. 648).

Weitere Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

In Vertretung
gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahmen
Anlage 2 – Begründung
Anlage 3 – Planzeichnung